

VERORDNUNG

der Stadtgemeinde WÖRGL vom 19.12.1994 gemäß § 43 Abs. 2 a StVO 1960,
Zuletzt geändert aufgrund des GR-Beschlusses vom 11.02.2009

PARKRAUMBEWIRTSCHAFTUNG- GEBIETSBECHRÄNKUNGSVERORDNUNG

Aufgrund der §§ 43 Abs. 2 a und 94 d StVO 1960, BGBl. Nr. 159, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 518/1994, wird verordnet:

§ 1

Nachstehend (§ 2) werden Gebiete festgesetzt, für welche Angehörige der Personenkreise gem. § 43 Abs. 2 a Ziffer 1 und Ziffer 2 für die Benützung der in den § 3 dieser Verordnung bezeichneten Kurzparkzonen mit Personen- und Kombinationskraftwagen die Erteilung einer Ausnahmebewilligung gemäß § 45 Abs. 4 oder 4 a StVO 1960 beantragen können.

§ 2

Die Gebiete gemäß § 1 umfassen alle Gebäude innerhalb des durch die nachangeführten Gemeindestraßen bzw. natürlichen Gegebenheiten umgrenzten Bereiches:
Bahnhofstraße, Josef-Speckbacher-Straße, Poststraße Nr. 2b bis 8d, KR-Martin-Pichler-Straße zwischen Einbindung Bahnhofstraße und Kundler-Schmid-Brücke, Verbindungsstraße zwischen Friedhofstraße und Brixentaler Straße sowie Friedhofstraße Nr. 2 - 6, Angatherweg bei Park- and Ride-Anlage.

§ 3

- a) Die Bewohner der in den § 2 angeführten Gebiete können für die Benützung der in lit. c) genannten Kurzparkzonen die Erteilung einer Ausnahmebewilligung gemäß § 45 Abs. 4 StVO 1960 beantragen.
- b) Als Angehörige der Personenkreise gem. § 43 Abs. 2 a Ziffer 2 gelten jene Personen, welche nachweislich ständig in einem von der Kurzparkzonenabgabenverordnung der Stadtgemeinde Wörgl erfaßten Gebiet ständig, unter Benützung eines Kraftwagens mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 3500 kg, tätig sind, nicht von den Regelungen des § 7 der Wörgler Kurzparkzonenabgabenverordnung erfaßt werden und der Behörde glaubhaft machen, daß ihre Tätigkeit ohne Bewilligung erschwert oder unmöglich wäre.

Angehörige dieses Personenkreises können für die Benützung der in lit. c) genannten Kurzparkzonen die Erteilung einer Ausnahmebewilligung gem. § 45 Abs. 4 a StVO beantragen.

c) Zeitzone 2:

- Parkplatz „Mager“ Innsbrucker-Str. 16 (in Verwendung bis 30. April 2009)
- Bahnhofplatz ab Kreuzung Bahnhofstraße, in Verlängerung davon Poststraße
- Augasse, rechter Fahrbahnrand ab Kreuzung Innsbrucker Straße
- Gradlparkplatz zwischen Brixentaler Straße und Friedhofstraße
- Parkflächen auf den Gp 1061/1 und 1066 KG Wörgl-Kufstein im Bereich Brixentaler Straße (Musikschule) bis Wildschönauer Straße (eh. Fritsche) und von Café Volland bis eh. Sanitärcenter Colore
- Angatherweg bei Park- and Ride-Anlage
- Raiffeisenplatz
- Josef Steinbacher-Straße im Bereich zw. Einfahrt Haus-Nr. 3 (Elsenwenger) und der Kreuzung mit der Mozartstraße
- Parkplatz Peter Anich Straße

§ 4

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des der Kundmachung folgenden Tages in Kraft.
Gleichzeitig wird die vorausgegangene Verordnung vom 21.09.06 aufgehoben..